

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 14.12.2023, Zl. 216/6/2023-II, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnisvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.834.300,00
Aufwendungen:	€ 6.956.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 1.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 1.600,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 121.800,00

Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 7.387.700,00
Auszahlungen:	€ 7.473.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 85.800,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Sämtlicher Personalaufwand ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (7700, 8200, 8150, 8500, 8510), sowie sämtlicher Sachaufwand bei den Teilabschnitten der Freiwilligen Feuerwehr (1630, 1631) gegenseitig deckungsfähig.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 300.000,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Siehe beiliegenden Anhang.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Die Vizebürgermeisterin:

Renate Lauchard